

A n t r a g
(Alternativantrag)

der Fraktion DIE LINKE

zu dem Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
- Drucksache 5/6184 - Neufassung

Mietobergrenzen als Mittel der Marktregulierung

- I. Die Landesregierung wird gebeten zu berichten, welche Maßnahmen sie ergriffen hat und ergreifen will, um negative Auswirkungen für Mieterinnen und Mieter in engen Wohnungsmärkten zu begrenzen.
- II. Die Landesregierung wird aufgefordert,
 1. die seit 1. Mai 2013 geltenden gesetzlichen Möglichkeiten auszuschöpfen und in engen Wohnungsmärkten wie Erfurt, Weimar und Jena die maximale Mietsteigerung bei bestehenden Mietverträgen auf 15 Prozent zu begrenzen;
 2. sich im Bundesrat dafür einzusetzen, dass folgende rechtliche Möglichkeiten geschaffen werden:
 - a) die Nettokaltmiete in bestehenden Mietverhältnissen darf ohne Wohnwertverbesserung nur im Rahmen des Inflationsausgleiches erhöht werden,
 - b) Mieterhöhungen allein wegen Weiter- und Neuvermietung sind unzulässig,
 - c) Mietspiegel und ergänzende Betriebskostenspiegel müssen flächendeckend auf Grundlage aller Bestandsmieten erstellt werden,
 - d) Kommunen das Recht einzuräumen, auf Grundlage des Mietspiegels Höchstmieten/Mietobergrenzen festzulegen,
 - e) ein Mietminderungsrecht auch bei weniger als zehn Prozent Abweichung von der im Mietvertrag ausgewiesenen Fläche,
 - f) ein Mietminderungsrecht von 15 Prozent für Häuser und Wohnungen, die zum Zeitpunkt der Sanierung oder Errichtung nicht den jeweils gültigen Vorschriften der Energieeinsparverordnung entsprechen haben,
 - g) die bestehende Modernisierungumlage nach § 559 BGB von elf Prozent abzuschaffen und die Berücksichtigung von Wohnwertverbesserungen durch Modernisierung anhand des geltenden qualifizierten Mietspiegels zu ermitteln und die Modernisierungumlage dabei auf fünf Prozent zu reduzieren sowie festzulegen, dass diese nach spätestens 20 Jahren zurückzunehmen ist; die Warmmietenneutralität muss dabei bestehen,

- h) die Mietminderung bei Durchführungen von energetischer Sanierung wieder zu erlauben.

Begründung:

Mit dem zum 1. Mai 2013 in Kraft getretenen Mietrechtsänderungsgesetz, welches einzig zu Gunsten der Vermieter beschlossen wurde, sind die Mieterrechte erheblich beschnitten worden.

Wohnen stellt ein Grundbedürfnis unserer Bevölkerung dar und ist daher auch für alle, unabhängig vom Geldbeutel, abzusichern. Die bestehenden Regelungen über die Bestimmung der Miethöhe sind im Zusammenhang mit den Vorgaben zur Erstellung von Mietspiegeln die Preistreiber bei Mieten. Nur durch eine Einschränkung auf die tatsächlich ortsüblichen Mieten und nicht auf die Mietabschlüsse der letzten vier Jahre vor Erstellung des Mietspiegels lässt sich ein realistisches Bild der Mieten zeichnen und als Basis für Neuabschlüsse heranziehen.

Der Freistaat Thüringen sollte daher versuchen, die zu Lasten der Mieterinnen und Mieter vorgenommenen Änderungen im Mietrecht zu stoppen und für ein sozial ausgewogenes und auf eine klimagerechte Wohngebäude- und Stadtentwicklung ausgerichtetes Mietrecht einzutreten.

Für die Fraktion:

Ramelow